

Insolvenzen



Ihre Dozentin:
Frau Hinz
Sandy.Hinz@kg.berlin.de





Insolvenzordnung §§



GOAL!

§ 1InsO

Ziele des Insolvenzverfahrens ???

- gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger
- Restschuldbefreiung für den Schuldner (natürliche Person)
- Unternehmenserhalt



Begriffe

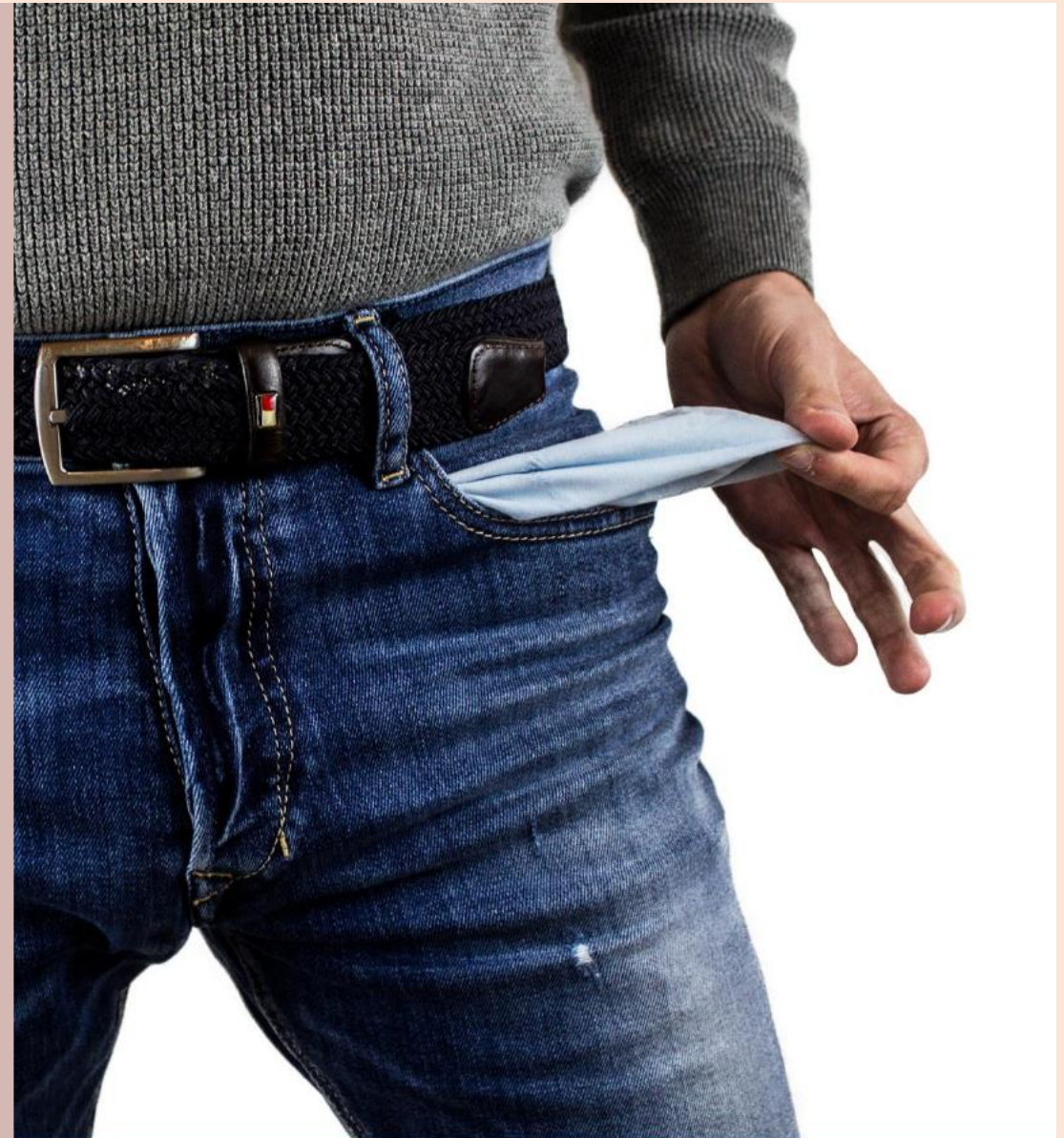
Der Insolvenzschuldner

§ 11 InsO

- Derjenige, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet werden soll.
- natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften



§ 12 InsO



Insolvenzgläubiger

§ 38 InsO

- Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine berechtigte Forderung gegen den Schuldner haben
- Forderung muss nicht tituliert sein
- §14 InsO Forderung muss glaubhaft gemacht werden



Gläubigerausschuss

§§ 67ff InsO

- vom Insolvenzgericht eingesetztes unabhängiges Gremium
- nur in großen Verfahren
- Insolvenzgläubiger, Sachverständige, Arbeitnehmervertreter
- Unterstützung und Überwachung des Insolvenzverwalters
- Abstimmung über Verfahrensablauf



Gläubigerversammlung

§ 74 InsO



- einberufen durch Insolvenzgericht
- alle Beteiligten des Verfahrens können teilnehmen
- Gläubiger können als „Herren des Verfahrens“ einwirken
- Rechte der Gläubiger werden gewahrt, sofern kein Gläubigerausschuss

Massegläubiger

§§ 53ff InsO



Kosten des Insolvenzverfahrens



Gläubiger „eigener Art“



Werden NICHT bevorzugt, sondern vorab befriedigt.

Insolvenzmasse

§ 35 InsO

Das gesamte Vermögen, welches der Schuldner bei Eröffnung hat und während des Verfahrens erlangt.





Insolvenzverwalter

§56 Abs.1 InsO

- **Zentralfigur im Insolvenzverfahren**
- **persönliches Amt natürlicher Personen**
- **unabhängig von Schuldner und Gläubiger**
- **steht unter Aufsicht des Insolvenzgerichts**





Insolvenzverwalter

§56 Abs.1 InsO

Aufgaben:



Sicherung



Verwertung



Verteilung

